

DOKUMENT 103

(UNGARN)

Aus einem Zeitungsartikel: „Ein wichtiges Mittel zur Verwirklichung des Regierungsprogramms: Die Festigung der Arbeitsdisziplin“.

„Wir müssen die Bewegung der Festigung der Arbeitsdisziplin energisch und auf breiter Basis weiterführen, und wir müssen alle Sabotageversuche des Klassenfeindes abwehren und im Keime ersticken.

Wir müssen den Massen verständlich machen, dass Arbeiter, die Disziplinlosigkeit erkennen lassen, sich ins eigene Fleisch schneiden. Im Stollen VI von Tatabanya arbeitet z.B. Lajos Zsomboki. Im Laufe dieses Jahres ist er viermal unentschuldig der Arbeit ferngeblieben. Bereits nach der zweiten versäumten Schicht büsste er seinen Anspruch auf kostenlosen Bezug von Arbeitskleidung ein, mit anderen Worten, 1000 Forint gingen ihm verloren.

Ausserdem werden ihm die versäumten vier Tage auf den bezahlten Urlaub angerechnet. Darüber hinaus büsst er aber auch noch seine Kohlenzuteilung ein, auf die nur disziplinierte Arbeiter Anspruch haben. Viele Wirtschaftsfunktionäre verhängten nämlich Geldstrafen nach Gutdünken und verletzen auf diese Weise den Gerechtigkeitssinn der Arbeiter. Aber auch nach der Abschaffung der Geldstrafen gibt es eine Möglichkeit, jedem Quertreiber die Lust an Disziplinlosigkeit zu nehmen. Man kann einen solchen Menschen an einen anderen weniger vorteilhaften Arbeitsplatz versetzen, ihm bestimmte Vergünstigungen entziehen oder ihn im Notfall aus dem Betrieb entfernen.

Die Produktionsleiter sollten ohne Furcht, ohne Scheu und absolut konsequent von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen. Sie sollen wissen, dass nicht nur die Partei und die Regierung, sondern auch die disziplinierten und klassenbewussten Arbeiter hinter ihnen stehen und sie mit allen Kräften unterstützen.“

Quelle: „Szabad Nep“, Budapest, den 22.8.1953.

In POLEN erging am 19. April 1950 das Gesetz über die Sicherung der sozialistischen Arbeitsdisziplin:

DOKUMENT 104

(POLEN)

Gesetz vom 19.4.1950:

Artikel 1:

Jeder Arbeiter und Angestellte, der in einem volkseigenen Betrieb, einer Institution oder einer Behörde beschäftigt ist, ist ohne Rücksicht auf die bekleidete Stellung und auf die Art der ausgeführten Arbeit für Verletzung der Arbeitsdisziplin durch unentschuldigtes Versäumen von Arbeitstagen zur Verantwortung zu ziehen.

Artikel 2:

Arbeitnehmer, die sich im Laufe dreier aufeinanderfolgender Jahre durch untadelige Arbeitsdisziplin auszeichnen, sind von der Betriebs-, Institutions- oder Behördenleitung für Staatsauszeichnungen und Belohnungen vorzuschlagen, wie sie jährlich vom Ministerrat für muster-gültige Arbeitsdisziplin festgesetzt werden.

Artikel 3:

Der Ministerrat bestimmt die Fälle, in denen eine Entschuldigung für das Versäumen eines Arbeitstages zu erfolgen hat und legt auch die Bedingungen und die Art und Weise fest, unter denen eine Rechtfertigung der Abwesenheit vom Arbeitsplatz zu erfolgen hat.